SATZUNG

Über die Straßennamen und Hausnummern in der Stadt Wertingen

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes erläßt die Stadt Wertingen folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Anbringung der Straßennamen und Hausnummern dient der allgemeinen Sicherheit und dem öffentlichen Verkehr.

§ 2

Straßennamen

Die Namen von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt die Stadt Wertingen.

§ 3

Hausnummern

- (1) Für die Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufende Nummern (Hausnummern) durch die Stadt festgelegt. Die Numerierung erfolgt grundsätzlich von dem der Stadtmitte am nächsten gelegenen Anfang der Straße in der Weise, daß die rechte Straßenseite die geraden, die linke Straßenseite die ungeraden Hausnummern erhält.
- (2) Bei Gebäuden auf Eckgrundstücken entscheidet die Stadt Wertingen, von welcher Straße aus die Numerierung erfolgt.

- (3) Grundsätzlich erhält jedes Hauptgebäude eine Hausnummer.
 Größere Wohnblocks mit mehreren Eingängen erhalten für jeden
 Eingang eine eigene Hausnummer. In besonderen Fällen können
 für ein Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Bewohnte
 Rückgebäude und Seitengebäude sowie sonstige Bauwerke geringfügiger Art erhalten Hausnummern, wenn hierfür ein öffentliches
 Interesse besteht.
- (4) Die Stadt kann aus dringenden Gründen eine Umbenennung der Straßennamen und eine Umnumerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Vorläufige Hausnummern

Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.

§ 5

Zeitpunkt der Zuteilung

(1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen schon vorher. Wird ein Antrag nicht spätestens bei Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen und Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben die Hausnummernschilder einschließlich notwendiger Hinweisschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern. Dies gilt auch bei der Zuteilung vorläufiger Hausnummern (§ 4). Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist sowie im Falle einer Umnumerierung (§ 3 Abs. 4 und § 4)
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder und der Hinweisschilder zu dulden.

§ 7

Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sollen eine Größe von 15 x 15 cm nicht unterschreiten, die Ziffern müssen deutlich lesbar sein. Werbevermerke dürfen damit nicht verbunden werden.
- (2) Die Sichtbarkeit der Hausnummernschilder darf durch Bäume,
 Sträucher, Vorbauten, Markisen, Schilder oder dergleichen nicht
 eingeschränkt oder behindert werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wertingen, den 15.10.1981

Riesebeck

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk ________

- 1. Diese Satzung wurde am 11.3.1982 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Schulstraße 12, 8857 Wertingen (Schloß), Zimmer 003, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Der Anschlag wurde am 11.3.1982 angeheftet und am 27.7.1982 wieder entfernt.
- 2. Gemäß der Geschäftsordnung der Stadt Wertingen erfolgte ferner im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen vom 15.3.1982, Nr. 4/5. Jahrgang, ein Hinweis auf diese Satzung.

Wertingen, den 11.8.1982

1. Bürgermeister